



## Schneemenge, Temperatur und Verwaltungsakte

### Die Unwägbarkeiten des Winterdienstes

In Erinnerung bleibt ein milder Winter 2015/16 mit insgesamt acht Volleinsätzen. Anlässlich diverser und kurzfristig angekündigter Glättewarnungen durch die meteorologischen Dienste gab es jedoch ein Vielfaches an Kontrollfahrten, wobei meist nur partiell an Freiflächen und Eckbereichen Glätte beseitigt werden musste. Prognosen für die kommende Wintersaison finden zwar jedes Jahr Beachtung, werden aber weder bei angekündigten strengen noch milden Wintern in die Saisonplanung einbezogen.

#### Auch milde Winter verursachen Kosten

Winterdienst ist ein Geschäft mit dem Wetter und birgt aufgrund mangelnder Vorhersagegenauigkeit Risiken. Schließlich waren der strenge Winter 2009/2010, der zur Verschärfung des Straßenreinigungsgesetzes führte, und auch der schneereiche und lange Winter 2012/2013 nicht entsprechend der Schneemengen und Temperaturen von den Meteorologen angekündigt worden. Nicht außer Acht zu lassen ist, dass auch bei milden Wintern die Ausgaben für Bereitschaftskosten von Mitarbeitern, Erneuerung des Fuhrparks, Optimierung von GPS-Systemen für die Nachweisführung von Winterdienstesätzen, für meteorologische Dienstleistungen, Lagerkosten für Streugut und Betriebsmittel, Versicherungen etc. konstant bleiben. Bei der Haftpflichtversicherung des Winterdienstleisters sollte der Auftraggeber darauf achten, dass die Versicherungspolice speziell für den Winterdienst ausgestellt und darauffolgend auch die Zahlung durch den Auftragnehmer erfolgt ist. Sollte diese Versicherung, vornehmlich wegen der besonderen Haftungsrisiken, nicht speziell auf den Winterdienst bezogen sein, kann bei Schadensfällen der Auftraggeber haftbar gemacht werden. Jeder professionelle Winterdienstbetrieb sollte eine entsprechende

Police vorweisen und auch den Zahlungsnachweis erbringen können. Seit einigen Jahren ist auch der stetig steigende Mindestlohn zu beachten. Sind Winterdienstbetriebe für Grundstückseigentümer tätig, findet für diese Betriebe über das Arbeitnehmerentendegesetz der Rahmenvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung zwingend Anwendung. Der Mindestlohn steigt am 1. Januar 2017 auf 10€ je Stunde, wobei auch Zeitzuschläge für Feiertage etc. beachtet werden müssen.

#### Weitere Unwägbarkeit: die Tiefbauämter

Wie schon in den Jahren zuvor, führte die von den Tiefbauämtern der Bezirke, diesmal erst am 15. Juli 2016 im Amtsblatt für Berlin veröffentlichte „Liste der für die maschinelle winterliche Reinigung ungeeigneten Gehwege“ für die Wintersaison 2016/2017, bei Anliegern und Winterdienstbetrieben zu Verständnislosigkeit und Verärgerung. Die Liste enthält etwa 1.700 Gehwegeabschnitte und Gehwege, auf denen bereits Vorschäden festgestellt wurden, und die zur maschinellen Bearbeitung ungeeignet sein sollen. Erneut hatten weder Eigentümer noch Winterdienstleister die Möglichkeit, betreffende Winterdienstverträge fristgerecht nach der Wintersaison zu kündigen. Aufgrund des Wegfalls einiger Gehwegsabschnitte konnten allerdings auch Umstellungen von manueller zu preisgünstigerer maschineller Bearbeitung vorgenommen werden. Anlässlich der verspäteten Amtsblattveröffentlichung mussten jedoch diverse Winterdienstverträge im Hochsommer wechselseitig nicht nur verändert, sondern auch aufgelöst werden. Die kosten- und arbeitsintensive Umstellung von maschineller auf manuelle Bearbeitungsweise, d. h. mit Schneeschieber und Besen bzw. Handkehrmaschine, wird

keinesfalls die Qualität der zuvor erfolgten vollmaschinellen Bearbeitung mit Räumfahrzeug erreichen. Auch die Vermeidung von Eisbildung auf den vorherrschend unebenen Gehwegen gestaltet sich schwierig. An sanierungsbedürftigen Gehwegsabschnitten, die aufgrund des desolaten Zustands seit Jahren im Amtsblatt gelistet sind, konnten bisher nur selten Instandsetzungsarbeiten festgestellt werden.

Nicht schon genug überrascht von der späten Amtsblattveröffentlichung gab es dann am 30. September 2016 tatsächlich eine überarbeitete Veröffentlichung, die zur Ablösung der vorgenannten Liste vom 15. Juli 2016 führen sollte. Von dieser neuen Liste wären beispielsweise im Bezirk Zehlendorf über 200 Grundstücke betroffen, die nunmehr manuell bearbeitet werden sollten. Angeregt durch Einwände von Vertretern des Berliner Verbandes Gewerblicher Schneeräumbetriebe e.V. kam es am 12. Oktober 2016 bei einer Sitzung der Tiefbau-Fachbereichsleitungen diesbezüglich zu einem Gespräch. Das Erscheinen der „neuen“ Liste vom 30. September 2016 wurde damit entschuldigt, dass der Verlag vom Amtsblatt Berlin zuvor nicht alle Angaben der Tiefbauämter berücksichtigt habe. Entgegenkommend wurde dem Verband dann mitgeteilt, dass hinzugekommene Grundstücke der „neuen“ Liste in dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf für die kommende Winterdienstsaison 2016/2017 nicht zu berücksichtigen sind. Auf der Internetseite von berlin.de wirbt der Fachbereich Tiefbau des Straßen- und Grünflächenamtes Steglitz-Zehlendorf um Verständnis für die Haltung des Amtes hinsichtlich der Veröffentlichung der genannten Listen. Dennoch erwarten Kunden und Winterdienstleister

#### Ansprechpartner in den Tiefbauämtern für die Liste der Gehwege, die für die maschinelle Reinigung im Winter 2016/2017 ungeeignet sind

Stand: 10. August 2016 (ABl. Berlin Seite 2604)

Lfd. Nr.	Bezirk	Ansprechpartner	Telefon	Telefax
1	Charlottenburg-Wilmersdorf	Herr Ziesig	9029-16451	-16460
2	Friedrichshain-Kreuzberg	Herr Kuchinke	90298-8049	-8015
3	Lichtenberg	Herr Schilhaneck	90296-6543	-6529
4	Marzahn-Hellersdorf	Frau Sanders	90293-7562	-7506
5	Mitte	Herr Pein	9018-22717	-22783
6	Neukölln	Frau Eichner	90239-2026	-3757
7	Pankow	Herr Bollmann	90295-8539	-8629
8	Reinickendorf	Herr Runge	90294-3198	-3402
9	Spandau	Frau Rossoll	90279-3781	-2016
10	Steglitz-Zehlendorf	Herr Auernhammer	90299-5426	-6235
11	Tempelhof-Schöneberg	Frau Graf	90277-6322	-7854
12	Treptow-Köpenick	Frau Schmidt	90297-5519	-5596

eine zeitnahe Publikation im Frühjahr, insbesondere da auf der Internetseite von berlin.de auf eine Veröffentlichung im Frühjahr tatsächlich hingewiesen wird. Es bleibt zu hoffen, dass ein rechtzeitiges Erscheinen der Liste ab 2017 im Frühjahr möglich sein wird, und dass Anlieger und Winterdienstanbieter zumindest im Laufe der Wintersaison von weiteren Veränderungen verschont bleiben.

Martin Gwiazdowski  
Geschäftsführer der ALPINA  
Schneedienst GmbH  
Mitglied im Berliner Verband  
Gewerblicher Schneeräum-  
betriebe e.V.